

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge vom 20. April 2009

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Abschnitt I:

Art. 8 Abs. 1: Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden ___ erstellt ___:

- a) ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
- b) ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten nach der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.

Abs. 3: Streichen.